

Zhromadne elektroniske hamtske łopjeno Gemeinsames elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 01/2025 – KW 02 vom 08.01.2025



Seite 2: Nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten
Seite 2: Wichtige Hinweise zur Zahlung der Grundsteuer ab 2025
Seite 3: Einladung zur Verbandsversammlung am 14.01.2025
Seite 4: Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Verwaltungverbandes 2019
Seite 5: Öffentliche Bekanntmachung: Übermittlungssperren laut Bundesmeldegesetz



Seite 6: Beschlüsse des Gemeinderates Crostwitz vom 19.12.2024
Seite 6-12 : Satzung der Gemeinde Crostwitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Seite 13: Einladung des Gemeinderates Nebelschütz zum 22.01.2025
Seite 13: Ertüchtigung der Elektrotechnischen Anlage des Vereinsgebäudes des SV Piskowitz e.V.



Seite 14: keine Bekanntmachung



Seite 15: Einladung des Gemeinderates Räckelwitz zum 15.01.2025 mit Tagesordnung



Seite 16: Einladung des Gemeinderates und Technischen Ausschusses Ralbitz-Rosenthal zum 23.01.2025
Seite 16: Transporter und Minibagger zum Verkauf

Impressum:

Seite 17



ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant
mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Die nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Herrn Kober wird am Dienstag, dem 04.01.2025 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt (Verbandsgebäude).

Wichtige Hinweise zur Zahlung der Grundsteuer ab 2025

Auf Grund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage bezüglich der Grundsteuer A und B werden allen Steuerpflichtigen in den kommenden Wochen neue Grundsteuerbescheide zugestellt. Die aktuellen Steuerbescheide gelten nur bis zum 31. Dezember 2024. Bitte beachten Sie, dass Sie ab 2025 keine Überweisungen mehr auf Grundlage der noch geltenden Grundsteuerbescheide vornehmen und eventuelle Daueraufträge storniert werden müssen bzw. an die neu festzusetzende Grundsteuer anzupassen sind.

Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist für Sie nichts weiter zu veranlassen. Der Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem Ihnen ein neuer Steuerbescheid zugegangen ist. Ein Formular zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates ist im Verwaltungsverband erhältlich.

Die von der Gemeinde festgesetzte Grundsteuer ab 2025 ist fristgemäß und in voller Höhe zu bezahlen. Ergeben sich nach Prüfung eventuell erhobener Einsprüche Änderungen der Bescheide, wird eine etwaig überzahlte Grundsteuer selbstverständlich erstattet.

Ihre Fragen zur Grundsteuer beantwortet Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Wocko (035796 946-217, doreen.wocko@am-klosterwasser.de) selbstverständlich gern.

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Přeprošenje / Einladung

Zjawna zhromadźizna Zarjadniskeho zwjazka „Při Klósterskej wodže“ wotměje so **wutoru, dnja 14.01.2025** w sydarni twarjenja Zarjadniskeho zwjazka w Pančicach-Kukowje. / Die nächste öffentliche Versammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ findet am **Dienstag, dem 14.01.2025** im Versammlungsraum im Gebäude des Verwaltungsverbandes in Panschwitz-Kuckau statt.

Započatk / Beginn: 19:00 hodź.

Dnjowy porjad / Tagesordnung:

zjawny džěl posedženja / öffentlicher Teil der Beratung:

1. Witanje / Begrüßung
2. Zawjazanje radźićela / Verpflichtung eines Verbandsrates
3. Zwěsćenje porjadneho přeprošenja a wobzamknjenjakmanosće / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Zapodaća za změny dnjoweho porjada a wobkrućenje porjada / Anträge zur vorliegenden Tagesordnung und Bestätigung dieser
5. Kontrola protokola / Protokollkontrolle
6. Wobzamknjenje wo wotličenjach EDV za lěta 2019 do 2022 / Beschluss über EDV-Abrechnungen für die Jahre 2019 bis 2022
7. Hospodarski plan za lěto 2025 / Haushaltssatzung für das Jahr 2025
 - 1.1. Wobzamknjenje k zapodatym znapřećiwnjenjam k naćiskej / Beschlussfassung zu den eingereichten Einwendungen zum Entwurf
 - 7.1. Wobzamknjenje hospodarskeho plana 2025 / Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2025
8. Wzdaće k nastajenju cyłkowneho wotličenja po § 88 wotst. 1 SächsGemO / Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO
9. Wobzamknjenje k wobkrućenju přistupa k zaměrowemu zwjazkej „Komunalne předžěłanje informacijow Sakska“ / Beschluss zur Bestätigung des Beitritts zum Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA)
10. Přiwzaće a posrědkowanje pjenježnych abo wěcných darow a podpěrow w hódnoće pod/nad 1.000,00 eurow / Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter/über 1.000,00 €
11. Naprašowanja z ludnosće / Bürgeranfragen
12. Naprašowanja radźićelow / Anfragen der Verbandsräte
13. Informacije a terminy / Informationen und Termine

Wšitcy šće wutrobnje witani. / Alle sind herzlich eingeladen.

Po potrebjce přizamknje so njezjawny džěl posedženja. / Bei Bedarf schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Stefan Anders
předsyda zarjadniskeho zwjazka / Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Verwaltungsverbandes 2019

Nach § 88 der SächsGemO i.V. mit § 24 des Sächs. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2019 fest. Die örtliche Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brodbeck und Kirsten Partnerschaft aus Dresden begann am 10.11.2022 und wurde am 27.04.2023 abgeschlossen.

Der Jahresabschluss ist nach § 88 c SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und spätestens bis 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Verbandsversammlung festzustellen.

Der Jahresabschluss 2019 wird folgendermaßen festgestellt:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	559.194,66 €	1. Kapitalposition	464.697,05 €
2. Umlaufvermögen	453.848,40 €	2. Sonderposten	377.010,47 €
3. Aktiver RAP	1.611,97 €	3. Rückstellungen	135.328,70 €
		4. Verbindlichkeiten	37.618,81 €
		5. Passive RAP	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	1.014.655,03 €	Bilanzsumme Passiva	1.014.655,03 €

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge:	1.359.251,06 €
Ordentliche Aufwendungen:	1.337.972,58 €
Ordentliches Ergebnis:	21.278,48 €
Sonderergebnis:	-40,13 €
Gesamtergebnis:	21.238,35 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Das Gesamtergebnis i.H.v. 21.238,35 € wurde in die Kapitalposition "Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" aufgenommen.

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:	55.014,81 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit:	-41.917,50 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit:	0,00 €

Die Verbandsversammlung beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.09.2024 nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Feststellung des Jahresabschlusses zum Stand 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 1.014.655,03 €. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 ist gemäß § 88 c SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss 2019 mit den dazugehörigen Unterlagen – Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der Anhang – liegen dauerhaft öffentlich im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ während der Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus.

Stefan Anders / Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung: Übermittlungssperren laut Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt bestimmten Datenübermittlungen der Meldebehörde schriftlich zu widersprechen. Diese Widerspruchsmöglichkeiten sind folgend aufgezählt:

a) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht maßgeblich vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Dazu müssen die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden, bis zum 31.03. übermitteln. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen, wenn Sie oben genannte Kriterien erfüllen.

b) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Dieser Übermittlung können Sie gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen, wenn Sie nicht das Kirchenmitglied selbst sind, sondern ein Familienangehöriger, der nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religion angehört. Jedoch verhindert der Widerspruch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

c) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen**

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien und Wählergruppen im Rahmen von Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Gemäß § 50 Abs. 1 können Sie widersprechen. Der Widerspruch ist beim alleinigen Wohnsitz oder dem Hauptwohnsitz einzulegen.

d) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine Auskunft erteilen zu Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG einzulegen. Die Daten werden dann nicht übermittelt.

e) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG können Sie ebenfalls widersprechen.

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ / Einwohnermeldeamt



Beschlüsse des Gemeinderates Crostwitz

In der Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 19.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 35-12/2024

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ergänzungssatzung „Crostwitz-Lehngutweg“

Beschluss 36-12/2024

Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Crostwitz - Lehngutweg“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Beschluss 37-12/2024

Beschluss zur Hundesteuersatzung

Beschluss 38-12/2024

Stellungnahme zum Anbau eines Wohnraumes an ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück 3/1 der Gemarkung Caseritz

Beschluss 39-12/2024

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 1.000 Euro

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Marko Kliman / Marko Klimann
wjesnjanosta / Bürgermeister

Bekanntmachung über Satzungsbeschluss

In der Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 19.12.2024 wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Crostwitz beschlossen:

Satzung der Gemeinde Crostwitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 6 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 19.12.2024 mit Beschluss Nr. 37-12/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Crostwitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Crostwitz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Crostwitz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
1. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Als gefährlich gelten Hunde gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses handelt es hierbei um folgende Rassen:
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pitbull Terrier.

Satz 1 gilt auch für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
4. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
5. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
6. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
4. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des laufenden Quartals, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 6 Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 50 EUR
 - b) für den zweiten Hund 70 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 70 EUR
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Gleiches gilt bei Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9, deren Wirkung erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.
3. Hält ein Hundehalter neben steuerermäßigten Hunden nach § 9 weitere Hunde, so sind die steuerermäßigten Hunde bei der Ermittlung der steuerlichen Anzahl (Zählhund) nach Abs. 1 stets zuerst in Anrechnung zu bringen (Ermäßigung des Hundes mit dem niedrigsten Steuersatz).
4. Steuerbefreite Hunde nach § 8 bleiben bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Anzahl von Hunden nach Abs. 1 außer Betracht.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

1. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten gefährlichen Hund 200 EUR
 - b) und für jeden weiteren gefährlichen Hund 200 EUR
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.
3. Bei gefährlichen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Gefährlichkeit bei Welpen und Junghunden bis zu einem Alter von sechs Monaten nicht vermutet, sodass die Besteuerung während dieses Zeitraumes gemäß § 6 erfolgt.
4. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. v. § 2 Abs. 3 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters.
5. Auf Antrag des Halters kann für Hunde i. S. v. § 2 Abs. 3 die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach Abs. 4 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgt zum Quartalsbeginn, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 8 Steuerbefreiungen

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 - a) Blindenführhunden;
 - b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;

- c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
 - d) gemäß § 6 Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO) nachweislich für die Jagd brauchbaren Hunden von
 - a. Forstbediensteten, soweit die Ausübung der Jagd Dienstaufgabe ist;
 - b. bestätigten Jagdaufsehern im Anstellungsverhältnis mit einem Jagdbezirksinhaber;
 - c. Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind.
 - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden.
 - f) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
2. Von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchst. a bis d ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 9 Steuerermäßigungen

1. Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für
 - a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
2. Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Buchst. b wird nur für Hunde gewährt, die mindestens ein Jahr alt sind. Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 4 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Vergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.
3. Eine Steuervergünstigung wird frühestens ab dem 1. des Folgequartals gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. c und d sowie des § 9 Abs. 1 längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend mit entsprechender Nachweisführung neu zu beantragen. Für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. a und b wird die Steuerbefreiung bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und ist anschließend unter Vorlage des Ausweises neu zu beantragen. Die Anzeigepflichten gemäß § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.
4. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Vergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
5. Eine Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;

- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
- c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
2. Die Steuer ist am 01. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 oder 4 Satz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 bzw. § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 oder 4 Satz 2 im Laufe eines Kalenderjahres oder tritt ein Vergünstigungstatbestand nach § 8 oder § 9 ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet Crostwitz einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat der Gemeinde Crostwitz anzuzeigen. In den Fällen des § 3 Abs. 3 hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Drei-Monats-Frist, und in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
2. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Halter eines Hundes im Sinne des § 3 und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.
3. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben beizubringen und durch geeignete Dokumente auf Verlangen nachzuweisen:
 - Name und Anschrift des Hundehalters
 - Hunderasse und Alter des Hundes
 - Beginn der Hundehaltung
 - Name und Anschrift des Vorbesitzers/Züchters o. ä.
4. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3 Satz 1 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde erst nach bereits getätigter Anmeldung des Hundes, hat dies der Halter der Gemeinde Crostwitz innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
5. Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Crostwitz innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage geeigneter Nachweise über den Verkauf, die Abgabe oder das Ableben des Hundes mitzuteilen. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt und kann ein derartiger Nachweis nicht glaubhaft erbracht werden, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende Quartals erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
6. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.

7. Eine Verpflichtung zur Anzeige nach Abs. 1 und 4 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
8. Wird ein Hund abgegeben oder verkauft, so sind in der Mitteilung nach Abs. 4 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
9. Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet Crostwitz, so ist in der Mitteilung nach Abs. 4 die neue Wohnanschrift des Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

1. Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund sowie bei anzeigepflichtiger, aber steuerfreier Hundehaltung wird von der Gemeinde Crostwitz eine unentgeltliche Hundesteuermarke ausgegeben bzw. mit dem Steuerbescheid übersandt. Nach Ablauf der auf der Marke eingprägten Geltungsdauer verliert diese ihre Gültigkeit und wird durch eine neue ersetzt.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen oder die Marke in begründeten Fällen selbst mitführen. Er ist verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde Crostwitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben, neue Steuermarken übersandt. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
4. Mit der Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke an die Gemeinde Crostwitz zurückzugeben. Bei Veräußerung, Abgabe oder Ableben des Hundes darf die Steuermarke nicht weitergegeben werden.
5. Der Verlust einer Steuermarke ist unverzüglich bei der Gemeinde Crostwitz anzuzeigen. Gegen eine Verwaltungsgebühr von 15,00€ wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke ist kostenfrei. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Gemeinde Crostwitz auszuhändigen. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird in diesen Fällen erstattet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter seinen Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 oder 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt;
 - b) als Hundehalter der Verpflichtung zur Anbringung bzw. in begründeten Fällen zur Mitführung der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt oder sie auf Verlangen eines Bediensteten der Gemeinde Crostwitz nicht vorzeigt;
 - c) als Hundehalter seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Steuermarke nach § 13 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;
 - d) als Hundehalter der Verpflichtung zur Rückgabe der Steuermarke nach § 13 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt;

- e) als Hundehalter entgegen § 93 Abgabenordnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 - f) als Hundehalter einen Hund, der als gefährlicher Hund unter Anwendung von § 2 Abs. 3 fällt, nicht als solchen steuerlich anzeigt;
 - g) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 nicht oder nicht fristgemäß bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.11.1996 und die 2. Änderung vom 26.02.20210 außer Kraft.

Crostwitz, den 20.12.2024

Marko Klimann
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt: Crostwitz, am 20.12.2024

Marko Klimann
Bürgermeister

(Siegel)



Přeprošenje – Einladung

Am **Mittwoch, dem 22.01.2025** findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Nebelschütz die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 14.01.2025 bis zum 23.01.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

André Bulang
wjesnjanosta / Bürgermeister

Ertüchtigung der Elektrotechnischen Anlage des Vereinsgebäudes des SV Piskowitz e.V.

Für die Ertüchtigung des Vereinsgebäudes ist das Los Elektroinstallation in freihändiger Vergabe zu vergeben.

Realisierungszeitraum: 03.02.2025 – 15.04.2025



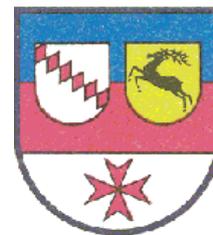
Gmejna Pančicy-Kukow
Gemeinde Panschwitz-Kuckau

Diese Woche keine amtliche Bekanntmachung.

Markus Kreuz
wjesnjanosta / Bürgermeister

Gemeinde Räckelwitz

Gmejna Workleczy



Dreihäuser
Horni Hajnk

Höflein
Wudwor

Neudörfel
Nowa Wjeska

Räckelwitz
Workleczy

Schmeckwitz
Smječkecy

Teichhäuser
Haty

Přeprošenje – Einladunq

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Räckelwitz findet am **Mittwoch, dem 15.01.2025** um 18:30 Uhr im Klassenzimmer Nr. 10 der Sorbischen Oberschule „Michał Hórnik“ in Räckelwitz statt.

Dnjowy porjad: zjawny džěl posedženja:

Tagesordnung: öffentlicher Teil der Beratung:

1. Postrowjenje, zwěšćenje porjadneho přeprošenja a wobzamknjenja-kmanosće / Begrüßung, Feststellung der ordnungs-gemäßen Ladung und der Beschluss-fähigkeit
2. Zapodaća za předležacy dnjowy porjad a wobkrućenje porjada / Anträge zur vor-liegenden Tagesordnung und Bestätigung dieser
3. Kontrola protokola / Protokollkontrolle
4. Předstajenje projekta za zaněrowanje wyšeje šule we Worklecach / Vorstellung des Sanierungsprojektes Oberschule Räckelwitz
5. Diskusija k psyčim dawkam / Diskussion zur Hundesteuersatzung
6. Přiwzaće a posrědkowanje pjenježnych abo wěcných darow a podpěrow w hódnoće pod / nad 1.000,00 eurow / Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter / über 1.000,00 €
7. Informacije wjesnjanostry / Informationen des Bürgermeisters
8. Naprašowanje gmejnskich radźicelow / Anfragen durch die Gemeinderäte
9. Naprašowanja z ludnosće / Anfragen der Bevölkerung

Prosomy wo dypkowne wobdžělenje. / Wir bitten um Ihre pünktliche Teilnahme.

Po potrebjje přizamknje so njezjawny džěl posedženja. / Bei Bedarf schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Clemens Poldrack
wjesnjanostra / Bürgermeister

Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Ralbicy-Róžant

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: www.ralbitz-rosenthal.de

Přeprošenje – Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal findet am **Donnerstag, dem 23.01.2025** um 18:30 Uhr im Gemeindeamt in Rosenthal statt.

Die nächste Versammlung des Technischen Ausschusses findet am **Donnerstag, dem 23.01.2025** um 18:00 Uhr im Gemeindeamt in Rosenthal statt.

Die Einladungen mit der Tagesordnung sind auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 15.01.2025 bis zum 24.01.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Hubertus Ryćer / Hubertus Rietscher
wjesnjanosta / Bürgermeister

Transporter und Minibagger zum Verkauf

Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal bietet einen gebrauchten Minibagger (Case, 1,3 t, BJ 1991, 4084 Betriebsstunden) mit zusätzlichen Geräten (2 Schaufeln: 80 cm und 20 cm) und einen gebrauchten Transporter (VW T 4, BJ 1987, 300.000 km) zum Verkauf an. Unter der Telefonnummer 035796 / 96832 können Besichtigungstermine vereinbart werden. Interessenten geben ihr Angebot für die Fahrzeuge in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Transporter“ oder „Minibagger“ bis Ende Januar 2025 beim Gemeindeamt ab.

Hubertus Rietscher
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (verwaltung@am-klosterwasser.de, 035796 946-0)

Redaktion: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Verbandsvorsitzende

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.am-klosterwasser.de – „Bekanntmachungen und Mitteilungen“ und in den Gemeindeverwaltungen sowie im Verwaltungsverband erhältlich.